

Geschäftszahlen:
BMSGPK: 2022-0.350.451
BMA: 2022-0.350.839

Umlaufbeschluss
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Größtes Pflegereformpaket der vergangenen Jahrzehnte

Jede Zeit hat ihre besonderen Herausforderungen: Gegenwärtig sind neben der Überwindung der Pandemie etwa die Verhinderung einer drohenden Klimakatastrophe, die Bewältigung der inflationsbedingten Teuerungen sowie die durch den Digitalen Wandel aufgeworfenen sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen ganz vorne auf der Agenda. Die Erfahrungen der Pandemie, aber auch die demographische Veränderung der österreichischen Gesellschaft mit neuen Ansprüchen an die Menschen sowie die neuen und berechtigten Ansprüche der Menschen selbst, zeigen aber, dass Österreich in der Vergangenheit der enorm steigenden Bedeutung von Pflege und Betreuung nicht ausreichend gerecht geworden ist. Insbesondere zeigt sich eine enorme Be- und Überlastung der in diesen Bereichen beschäftigten Menschen – nicht zuletzt aufgrund der Zeit der Pandemie. Die Beschäftigtengruppe, der wir das psychische und gesundheitliche Wohl eines wachsenden Teils der Bevölkerung anvertrauen, ist noch immer von vergleichsweise schlecht entlohnten Strukturen und ungleichen, oftmals überfordernden Arbeitsbedingungen ausgesetzt.

Eine wesentliche Säule im österreichischen Pflegesystem stellen ebenso die pflegenden Angehörigen dar. Was pflegende Angehörige leisten, muss entsprechend gewürdigt werden und sich in politischen Schlüssen wiederfinden. Dazu zählt neben mehr Wertschätzung auch die Möglichkeit, durch präventive Maßnahmen persönliche, gesundheitliche oder gar finanzielle Folgen für die Betroffenen abzufedern.

Gesamtgesellschaftlicher Konsens besteht dazu, dass Menschen in Österreich mit Pflege- und Betreuungsbedarf ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend gut und bedarfsgerecht versorgt werden müssen. Personen mit Pflegebedarf werden in Österreich über das Pflegegeld unterstützt – so wird ihnen ermöglicht, sich autonom und selbstständig Unterstützung zu organisieren. Die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, stellt eine große Herausforderung dar, die entsprechend Berücksichtigung finden muss. Aktuell hat fast eine halbe Million Menschen einen Anspruch auf Pflegegeld, das sind mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung.

In der letzten „Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich“ aus dem Jahr 2019 wird von einem zusätzlichen Personalbedarf von ca. 76.000 Pflegekräften bis 2030 ausgegangen. Laut einer aktuellen Umfrage der Arbeiterkammer von Beschäftigten in der Pflege (Sommer 2021) arbeiten rund zwei Drittel der Beschäftigten regelmäßig mehr, als in ihrem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart ist. Zusätzlich zeigen über drei Viertel der 7.000 Befragten Symptome im Bereich Depression und beinahe die Hälfte (42,4%) denkt regelmäßig über Jobwechsel nach. Das heißt, dass der ohnehin schon sehr akute Personalmangel durch die Pandemie verschärfter und dringlicher zutage treten wird, als im Jahr 2019 angenommen. Klar ist jedenfalls, COVID-19 hat die Arbeits- und Lebenssituation sowohl von Pflegepersonal als auch von pflegenden Angehörigen nachhaltig verschlechtert. Sie gilt es, rasch und nachhaltig zu entlasten, um sie langfristig im Beruf halten zu können.

Weiters braucht es Schritte, um die Position von (zukünftigen) Pflegenden sowie pflegebedürftiger Menschen zu stärken. Konkret müssen Berufsrecht und Ausbildung an den akuten (aber auch längerfristigen) Mehrbedarf an Ausbildungsplätzen angepasst, Gehaltsordnungen überarbeitet und vereinheitlicht werden. Aber auch die Pflege daheim darf nicht außer Acht und Angehörige sowie zu pflegende Personen dürfen nicht mit ihrer Situation allein gelassen werden.

Zuletzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass europäische Nachbarstaaten bereits entsprechende Maßnahmen setzen, um als Zielland für Pflegekräfte aus dem Ausland attraktiver zu werden, was den akuten Pflegekräftemangel in Österreich zusätzlich befeuern würde.

Die österreichische Bundesregierung hat sich bereits im Regierungsprogramm zu zentralen Maßnahmen bekannt, um dem vielschichtigen Reformbedarf in der Pflege Rechnung zu tragen. Nun gilt es, in folgenden 4 Schritten die notwendigen Verbesserungen umzusetzen:

1. Akutmaßnahmen für Beschäftigte
2. Zugang zu Beruf verbessern und Ausbildungswege erweitern
3. Verbesserungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige
4. Weiterentwicklung der 24h-Betreuung sowie Angleichung und Attraktivierung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Kombination mit Zielsteuerungsprozess

Erster Schritt

Zur Verbesserung der Einkommenssituation insbesondere der Beschäftigten mit niedrigem Einkommen, aber auch zur Entlohnung von Kompetenzverschiebungen **stellt die Bundesregierung für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 520 Millionen Euro zur Verfügung**. Diese sollen im Einvernehmen mit den Sozialpartnern so eingesetzt werden, dass die Beschäftigten bereits in den nächsten drei Jahren, in denen die in der Folge dargestellten Reformen noch in Umsetzung begriffen sind und daher noch nicht vollständig wirken können, Verbesserungen in ihrer Arbeitssituation und Entlohnung erkennen können. Dies führt bei aktuell rund 120.000 Vollzeitbeschäftigten in der Pflege zu einer deutlichen Lohnerhöhung. Wir verstehen dies auch als Ersuchen der Gesellschaft an die in Pflege und Betreuung beschäftigten Menschen, trotz aller bisherigen Probleme Vertrauen in die zu erwartenden Verbesserungen der nächsten Jahre zu gewinnen und ihr Berufsfeld nicht zu verlassen. Wir – die Gesellschaft und die Bevölkerung dieses Landes – brauchen euch.

Zur Reduktion der psychischen und physischen Belastung, zur Schaffung besserer Erholungsmöglichkeiten der in Pflegeberufen beschäftigten Menschen sowie zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sind Maßnahmen zu setzen, die direkt an der Arbeitsrealität der Menschen ansetzen, also möglichst zeitnah zur Belastung wirken. Bereits jetzt sind in einigen Pflegeberufen sechs Urlaubswochen in Kollektivverträgen verankert. Das ist begrüßenswert, jedoch erfolgt dabei die Anrechnung zusätzlicher Zeitgutschriften, etwa der sogenannten Nachtgutstunden, sodass diese nicht voll wirksam werden. In der Pflegeassistenz, der Pflegefachassistenz und im gehobenen Dienst erhalten Arbeitnehmer:innen ab **Vollendung des 43. Lebensjahres** und unabhängig von der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit eine **zusätzliche Entlastungswoche**. Der gesetzlich verankerte

Anspruch verhindert die Anrechnung von Nachtgutstunden auf diese zusätzliche Woche. Zusätzlich wird künftig durch eine Änderung des Bundesgesetzes über Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal sichergestellt, dass Lücken bei den Zeitgutschriften für Nachtdienste geschlossen werden. Künftig erhalten **alle** Pflegekräfte pro Nachtdienst von mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr **in allen Einrichtungen der stationären Langzeitpflege- und Betreuung 2 Stunden Zeitguthaben.**

Zweiter Schritt

Bereits im zweiten Quartal 2022 wird die Bundesregierung dem Nationalrat einen Vorschlag für ein **Ausbildungs-Zweckzuschussgesetz** vorlegen, das Menschen, die eine Ausbildung in den Bereichen Pflege und Betreuung absolvieren, finanziell besserstellt. Dabei wird eine **finanzielle Unterstützung** für die Absolvierung einer **Erstausbildung** in der Pflegeassistenz, der Pflegefachassistenz sowie im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder an einer Fachhochschule mit **zumindest 600 Euro pro Monat** sichergestellt werden, wobei keine Einkommenssteuer oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Auszubildende in Sozialbetriebsberufen, die eine Ausbildung zur Pflegeassistenz absolvieren sowie jene an berufsbildenden Pflegeschulen erhalten zumindest 600€ monatlich für die Zeiten der Absolvierung von Pflichtpraktika. Zusätzlich werden bei zahlreichen Pflegeausbildungen die **Schul- und/oder Ausbildungskosten** übernommen. Hierfür stellt die Bundesregierung **für die kommenden 3 Jahre insgesamt 225 Millionen Euro** zur Verfügung.

Berufsumsteiger:innen und Personen mit Anspruch auf AMS-Förderungen haben einen Bedarf an existenzsichernden Leistungen. Diese erhalten zukünftig zur Deckung des Lebensunterhaltes ein **Pflegestipendium in der Höhe von 1.400€ monatlich**. Hierfür stehen **insgesamt 25 Millionen Euro pro Jahr** zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Pflegestipendiums ist grundsätzlich weder an Anspruchsvoraussetzungen gem. AIVG noch an den Nachweis einer bestimmten Dauer von sozialversicherungsversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten geknüpft.

Angesichts des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Menschen im Bereich Pflege und Betreuung werden künftig zusätzliche Wege in Pflegerberufe gefördert und es erfolgt die Einführung einer **Lehrausbildung** gemäß BAG für **Gesundheits- und Krankenpflege für die Pflegeassistenzberufe** gem. GuKG. Davon umfasst sind eine **4-jährige Lehre** mit Lehrabschluss Pflegefachassistenz sowie eine **3-jährige Lehre** mit Lehrabschluss Pflegeassistenz als durchlässiges Ausbildungskonzept. Dabei berücksichtigt die Ausbildung zur Lehre für Assistenzberufe in der Pflege die Altersgrenzen gemäß GuKG und KJBG,

wodurch die praktische Unterweisung am Krankenbett und im Operationsaal erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen darf. Die Lehrlinge sind an die entsprechenden Kompetenzen altersgerecht heranzuführen. Die neuen Lehrberufe werden laufend evaluiert und als monatliches Lehrlingseinkommen für das **vierte Lehrjahr** wird ein Zielwert von **mindestens 1.500 Euro brutto** angestrebt.

Darüber hinaus führt – in Umsetzung des Regierungsprogramms – das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seit dem Schuljahr 2020/21 Schulversuche für Sozialbetreuung und Pflege im Rahmen dreijähriger berufsbildender mittlerer Schulen und fünfjähriger berufsbildender höherer Schulen an 15 Standorten mit insgesamt rund 600 Schülerinnen und Schüler durch. Damit wird ein Pflegeausbildungsangebot geschaffen, das einerseits für einen Pflegeberuf qualifiziert und gleichzeitig einen Zugang zum tertiären Bildungswesen eröffnet. Die derzeitigen Schulversuche sind äußerst nachgefragt und sollen daher ins Regelschulwesen übernommen werden. Auf Basis von Gesprächen mit den Bundesländern soll im Zuge dessen die Kooperation mit dem in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden fachpraktischen Teile dieser Ausbildungen sichergestellt werden. Diese neuen Ausbildungsformen sollen ab dem Schuljahr 2023/24 starten und damit einen nahtlosen Übergang sicherstellen. Darüber hinaus werden die bereits laufenden **Schulversuche an berufsbildenden Schulen rasch in das Regelschulwesen** überführt.

Ebenso wird der Zugang zur **Anerkennung im Ausland** erworbener Ausbildungen bei Sicherstellung der hohen Qualitätsstandards deutlich **vereinfacht, beschleunigt und entbürokratisiert** werden.

Alle sich im **Nostrifikationsprozess befindlichen Pflegekräfte** erhalten die Möglichkeit, als Pflegeassistentin oder Pflegefachassistentin tätig zu werden, bis der Prozess abgeschlossen ist. Ein **Eintrag ins Gesundheitsberuferegister** wird bis Ende 2023 **nicht erforderlich** sein. Darüber hinaus werden künftig vor allem Fachkräfte in Mangelberufen, dazu gehören auch **Pflegekräfte**, leichter die erforderlichen Punkte für die **Rot-Weiß-Rot-Karte** erhalten können. Angesichts des zunehmenden Bedarfs an qualifiziertem Pflegepersonal soll in einem weiteren Schritt jenen ausländischen Absolventinnen und Absolventen von Pflegeausbildungen an **anerkannten inländischen Ausbildungseinrichtungen**, die sich bereits rechtmäßig in Österreich aufhalten, die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar nach Ausbildungsabschluss - **ohne zusätzliche arbeitsmarktbehördliche Genehmigung** - eine ausbildungsadäquate Beschäftigung aufzunehmen.

Als einen weiteren Schritt wird der **Handlungsraum für Pflegeberufe** unter bestimmten gesetzlich definierten Voraussetzungen im Bereich des Infusionsmanagements (§15a GuKG) **ausgeweitet**, sodass unnötige Bürokratie wegfällt und mehr Zeit für den Menschen bleibt. Gleichzeitig werden die Tätigkeitsbereiche im Pflegebereich besser voneinander abgegrenzt. Dabei wird sichergestellt sein, dass ein Mehr an Arbeit und ein Mehr an Verantwortung auch zu einem **Mehr an Einkommen** für die betroffenen Beschäftigten durch die **Lohnzuschläge ab 2023** führt.

Dritter Schritt

Entsprechend dem Regierungsprogramm erfolgt zur besseren Unterstützung von Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren psychischen oder geistigen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Beeinträchtigung, die **Weiterentwicklung des Pflegegeldes**

Um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen **Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung** entsprechend zu erfassen, wird bei der Beurteilung des Pflegebedarfes seit dem 1.1.2009 ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz berücksichtigt, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll. Dieser Zeitwert soll daher **von 25 auf 45 Stunden monatlich erhöht** werden. Das Volumen dieser Maßnahme umfasst bis Ende 2023 rund **25,5 Millionen Euro pro Jahr**.

Zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen setzt die Bundesregierung zusätzlich zahlreiche Schritte:

Derzeit besteht ein **Rechtsanspruch** auf die **Pflegekarenz** für maximal einen Monat. Die Pflegekarenz kann aber 3 Monate dauern und im Falle einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Stufe nochmals um 3 Monate verlängert werden. Künftig wird ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz von 3 Monaten bestehen, sofern eine solche Vereinbarung in **Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen** Berücksichtigung findet. Für nahe Angehörige, vor allem für jene, in deren Familien eine dringliche Pflegesituation plötzlich aufgetreten ist, ist die Bewältigung bürokratischer Erfordernisse und damit auch die **Antragstellung auf Pflegekarenzgeld** innerhalb von 14 Tagen eine schwere Belastung. Aus diesem Grund wird die Antragsfrist künftig auf **1 Monat**

verlängert, auch wenn die Maßnahme bereits beendet wurde. Zusätzlich wird die Frist zur Antragstellung bei **noch laufender Pflegekarenz auf bis zu 2 Monate verlängert**.

Wenn pflegende Angehörige aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Pflege verhindert sind, kann von Seiten des Bundes ein Zuschuss zur Abdeckung jener Kosten gewährt werden, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater **Ersatzpflege** entstehen. Die **Mindestabwesenheitszeit** von 7 Tagen (bzw. 4 Tagen bei Minderjährigen oder an Demenz erkrankten Personen) wird künftig **auf 3 Tage gekürzt**.

Der maximale Verhinderungszeitraum **beträgt 28 Tage pro Jahr**. Damit wird künftig mehr pflegenden Angehörigen eine häufigere Inanspruchnahme von pflegefreien Tagen ermöglicht, da diese ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder zumeist nicht übermäßig lange bei Ersatzpflegepersonen lassen können oder möchten. Das Volumen dieser Maßnahme umfasst bis Ende 2023 insgesamt **10 Millionen Euro pro Jahr**.

Pflegende Angehörige sind zudem sehr häufig starken Belastungen, aber oftmals auch einem Informationsmangel ausgesetzt. Um diesem Wissensdefizit zu begegnen, werden pflegende Angehörige in Zukunft durch die **Finanzierung von physischen sowie Online-Pflegekursen** unterstützt werden. Zur Finanzierung der Kurse werden die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates) angepasst. Als Entlastung für pflegende Angehörige hat sich das auf 3 Termine begrenzte **Angehörigengespräch** gezeigt. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Möglichkeit zur Aussprache zur Erhaltung bzw. Förderung der Gesundheit, Verbesserung der Lebensqualität der pflegenden Angehörigen sowie die Eröffnung neuer Perspektiven. Künftig erfolgt eine erneute **Ausweitung des Angebots auf 5 Gesprächstermine**. Dafür werden rund 350.000€ zur Verfügung gestellt.

Familien mit Kindern mit Behinderung sind großen Belastungen, auch finanzieller Natur, ausgesetzt. Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieherinnen bzw. Pflegegeldbezieher und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wird die **Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe** künftig **entfallen**. Von dieser Maßnahme, welches bis Ende 2023 ein Volumen von rund 33 Millionen Euro pro Jahr umfasst, profitieren rund 45.000 Personen, was eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderung darstellt.

Vierter Schritt – Ausblick auf den Herbst 2022

Durch eine Verbesserung der arbeitsrechtlichen Bedingungen soll eine **Attraktivierung des Angestelltenverhältnisses der 24h-Betreuung** geschaffen werden. Die 24h-Betreuung soll vermehrt im Angestelltenverhältnis stattfinden, wozu ein konkretes Modell gemeinsam **mit Sozialpartner:innen und Stakeholder:innen** erarbeitet wird. Die selbstständige 24h-Betreuung ist davon unberührt und bleibt zusätzlich bestehen. Im Zusammenhang mit der Modellumsetzung wird zudem eine **Anpassung des Zuschusses** notwendig sein, um die Valorisierung der Förderung sicherzustellen. Dazu stellt die Bundesregierung **16 Millionen Euro** jährlich zur Verfügung. Zudem soll auf Antrag ein Pflege-Daheim-Bonus – als Anerkennung und Kostenbeitrag an die selbst- oder weiterversicherte Hauptpflegeperson von Pflegebedürftigen ab Pflegegeldstufe 4 – in Höhe von 750 € im Jahr 2023 und 1.500 € ab dem Jahr 2024 erfolgen. Die Bundesregierung stellt **für diese Maßnahme bis Ende 2023 insgesamt 50 Millionen Euro** pro Jahr zur Verfügung.

Gleiche und **attraktivere Einkommens- und Arbeitsbedingungen** für alle Menschen, die Pflege und Betreuung in Österreich sicherstellen, ist die Voraussetzung für eine **Weiterentwicklung der Pflegevorsorge und die Sicherstellung der höchsten Qualität für die pflegebedürftigen Menschen**. Das umfasst nicht allein das Einkommen, sondern auch die Betreuungsschlüssel, Vertretungsregelungen, Pausenregelungen und viele damit zusammenhängende Regelungen, die in den unterschiedlichen Ländern, Trägerorganisationen und Einrichtungen voneinander abweichen. Der Bund hat in diesen Bereichen keine verfassungsrechtliche Kompetenz. Eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen bedarf also eines komplexen Prozesses in Zusammenwirken mit den Ländern, dem Städte- und dem Gemeindebund sowie themenspezifisch den Trägern, Sozialpartner:innen und anderen Stakeholder:innen und entsprechender Zeit. Das BMSGPK setzt derzeit gemeinsam mit den Bundesländern einen strukturierten Arbeitsprozess zu einer **zielgesteuerten Pflege** auf, in dessen Rahmen diese Fragen bis Ende 2023 gelöst werden sollen. Ziel ist es, bereits ab 2024 spürbare Schritte zur Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen in ganz Österreich umgesetzt zu haben.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

12. Mai 2022

Johannes Rauch
Bundesminister

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister